



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Aufhebung der Verlängerung der Allgemeinverfügung zur
Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für
Kontaktpersonen..... S. 6

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wurde der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Aufhebung der Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines
erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG, Ziffer 6.1 der AV Isolation in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und der Art. 49 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für Kontaktpersonen vom 29.12.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2022 in Kraft.

Begründung:

I.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung der neuen sog. Omikron Virusvariante haben Bund und Länder am 07.01.2022 neue Quarantäneregelungen beschlossen. Diese werden aufgrund der Sitzung des bayerischen Kabinetts am 11.01.2022 auch in Bayern umgesetzt.

II.

Zu den Ziffern 1 bis 2:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Aufgrund der hohen Infektiosität und der schnellen Ausbreitung der Omikron Variante ist zu befürchten, dass sich viele Personen zur gleichen Zeit in Quarantäne befinden werden. Um insbesondere die Funktionsfähigkeit der sog. kritischen Infrastruktur weiterhin sicherzustellen, wurden die Quarantäneregelungen angepasst und sehen u. a. die Möglichkeit zur vorzeitigen Freitestung vor. Diesen Regelungen stehen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung entgegen, da sie gerade einen erweiterten Absonderungszeitraum für enge Kontaktpersonen vorsehen. Die Aufhebung wurde daher im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 12.01.2022

gez.

Hoch
Berufsmäßiger Stadtrat